





# Rechtfertigung

des Stadt Aachener Verfahrs in der gebräuch-  
ten Gegenwehr wider die von der Frau Abtissin  
des Stifts zu Burtscheid neuerdings ange-  
maakte Unordnung des Weeg-Gelds in dem  
Stadt-Aachener Dorff und Herrlichkeit  
Burtscheid.

**A**us den neulich gedruckten Original-Urkunden ist bekannt, wie  
daß die Frau Abtissin und das Konvent des Kloster zu Burts-  
scheid im Jahr 1351. den 23. ten October das Burtscheider Territorium  
(wie solches Ihnen von Römischen Kaisern und Königen verliehen und  
gegeben worden) also und gleicher Gestalt mit allen darzu gehöriger  
Leuten, fort all andern Zubehör der Stadt Aachen auf ewig und erbl-  
lich übertragen haben, und das zwar aus großer offenbarn Noth, wel-  
che sie, die Abtissin und das Kloster, darzu gezwungen hat; indem sie oft  
und vielmahl sehr vervortheilt worden, und dadurch oft großen Scha-  
den, Kosten, Zorn und allerhand Leiden gehabt haben; wobey und über  
dem der Dienst unseres Herrn Jesu Christi Nacht und Tag vielmahl,  
leider! gehindert wurde; wozu jedoch ihr Kloster wegen sonderer hohen  
Gelübden und Profession auf die Regeln des heiligen Vaters Bene-  
dictus für anderen Ordens-Leuten verbunden ist; also daß dieses Lei-  
den der Abtissin und dem Kloster alzugroß, und nicht zu überstehen  
ware; indem sie und ihr Kloster dadurch enterbt und verderblich  
wurden sowohl an geistlichem als an zeitlichem Gut.

Welche grosse Noth, Schaden, Leiden und Stöhrung des Got-  
tes-Dienstes dadurch entstande, weiln damahls das Faust-Recht annoch  
völlig im Schwang ware, und die streifende Partheyen in die offene  
unhaltbare Orte einfielen, sengten und brennten, raubten und plünders-  
ten, verwundeten und todt-schlügen, was ihnen vorkam.

Dahero

Dahero in besagtem Jahr 1351. den 13.ten May der Erz-Bischof von Eöln, Wilhelm, der Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg, Johann und sein Sohn Goidhard, die Reichs-Stadt Kölln und die Reichs-Stadt Aachen ein Verbundnuß machten: daß der Erz-Bischof und der Herzog jeder 250. Ritter und Knechte, gute Leuth, wohl gewaffnet und zu Pferde, nebst 50. Schützen, fort zum täglichen Krieg 50. Ritter und Knechte, gute Leuth, wohl gewaffnet und zu Pferde; die Stadt Kölln 150. Mann gute Leuth, wohl gewaffnet und zu Pferde, nebst 50. Schützen, fort zum täglichen Krieg 25. Mann, gute Leuthe, wohl gewaffnet und zu Pferde, und die Stadt Aachen 100. Mann, gute Leuthe, wohl gewaffnet und zu Pferde, nebst 100. Schützen, fort zum täglichen Krieg 20. Mann gute Leuthe, wohl gewaffnet und zu Pferde stellen solte, um ihr Land und Leuth zu schützen. Welcher Verbund-Brieff mit seinen unverletzten Siegelen in hiesiger Stadt-Archiv aufbewahrt wird.

Daß nun aber die Frau Abtiffin und das Konvent des Klosters zu Burtscheid nicht allein das Territorium, sondern auch die demselben anleibige Territorial Hoheit der Stadt Aachen zugleich mitübertragen habe; solches erhellet unter andern auch daher, weilien Dieselbe in dem Übertrag sich ausdrücklich vorbehalten haben: daß Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen sie, die Abtiffin und das Konvent *nu zer zyt, of nãmails, zu eynghen Dienste, Scherzinge, Bede of Volleist in eyngherhande Wys nümerinne dwengen in solent, noch beschweren.*

Wodurch also die Abtiffin und das Konvent ganz deutlich eingestehen, daß die Stadt, kraft solchen Übertrags, das Recht überkommen habe, die Einwohner des übertragenen Dorfs und Herrlichkeit zu beschützen, und vom denselben Diensten, Beeden, oder dergleichen zu fordern; wovon sie, die Abtiffin und das Konvent, sich aber durch ausdrücklichen Vorbehalt frey machen. Welcher Vorbehalt aber ganz überflüssig und allerdings unnöthig, sondern ganz unschicklich gewesen wäre, wan die Abtiffin und das Konvent weiter nichts als allein die bloße Meieren übertragen hätte.

Daß aber die Abtiffin und das Konvent des Klosters zu Burtscheid der Stadt Aachen etwas mehr als allein die bloße Meieren übertragen haben; solches erhellet aus dem Übertrag selbst, wo es heisset:

„ Um großen Schade, Kost, Zorn inde mennichuelbig Liden ic. ze  
 „ verhüden; geuen Wir vnse **Gericht** inde vnse **Dorp** van Burt-  
 schid

„ schit mit den Luden, die darzu gehören, die nu sint, inde ouch  
 „ namails komen solen; inde mit allen den anderen Zubehoir, dat  
 „ darzu behort, als van Gerighz wegen; so wy dat inbinnen deme  
 „ Gerichte van Burtschit gelegen is; also alst Uns van Roymischen  
 „ Keyseren inde Runingen verlurwen inde gegheuen is. . . . also dat die  
 „ Lude des Dorps inde des Gerighz van Burtschit gehoorsam solen syn  
 „ inde underdenich den vurschreuenen Burgeren inde Steede van Nyghen,  
 „ gelich ander Ors selfs Burger.

Dan, wan die Frau Abtissin und das Konvent nur allein die bloße  
 Meiercy hätten übertragen wollen; so hätte es nicht heißen können:  
 unser Gericht und unser Dorff.

Wolte man daher durch das Wort: **Gericht**. Nur allein die  
 bloße Meiercy verstehen; so thäte ja der Zusatz: Und unser Dorff  
 mit den Leuten, die darzu gehören, gewiß noch etwas mehr  
 sagen.

Bey dem neulichen Abdruck der Original Urkunden ist aber aus  
 dem Übertrag selbst klar angezeigt worden, daß durch das Wort:  
**Gericht**, nichts anders als das Burtstheider Territorium verstanden  
 werden könne, und zu der Zeit verstanden worden seye.

Gleich dieses noch ferner erhellet aus dem Laudo des Grafen von  
 Göllich de Anno 1261. im Abdruck der Original Urkunden Num.  
 VI. Seite 37. ibi:

„ Ende alle, die in deme Gerichte gesezzen sien, also also id ges  
 „ meinden Recht is. Des en sal Nieman mogen verkoufen, nog  
 „ uzer deme Gerichten uuren. &c.

Item aus dem Vertrag der Stadt Aachen mit dem Vogten zu  
 Burtstheid vom Jahr 1352. in Verbis:

„ Dat de zu Burtstheidt inde in dem Gereygte zu Burtstheidt  
 „ vry syn sall. §. 6. Wort so sollen zu Burtstheidt inde in dem  
 „ Gereygte zu Burtstheidt niet dan zwen Panhuis sin.

„ §. 10. ) Wort so in sollen Wir ain Nyeman zu Burtstheidt  
 „ noch in dem Gereygte zu Burtstheidt vnser egein sunterlichen  
 „ buisen den andern griffen, id in sy mit Reyghte off mit Scheffen  
 „ Vrdel. Inde were, dat yman zu Burtstheidt off in deme Gereygte  
 „ zu Burtstheidt misdede.

Kein

Kein Wunder ist daher, daß der Stadt Aachen die Territorial-Hoheit über Burtscheid, Kraft solchen Uebertrags vom Jahr 1351. durch die Kaiserliche Cameral-Urtheil vom Jahr 1684. zugesprochen worden seye.

Um aber den rechten Sinn dieser Urtheil desto klärer zu verstehen, und desto gewisser zu treffen; so ist erforderlich, den vorgegangenen Proceß ( worauf diese Urtheil erfolget ist ) selbst einzusehen.

Und dieser bestehet kurz darin:

Nachdem die Frau Abtissin im Jahr 1648. die Vogten zu Burtscheid an sich gebracht hatte; und von dieser Zeit anfieng, der Stadt Aachen ihre Territorial-Hoheit über das Dorf, und Herrlichkeit Burtscheid strittig zu machen, fort sich selbst solche Territorial-Hoheit zuzueignen; so resolvirte der Rath endlich nach vorhergegangener reifen Berathschlagung, alle diejenigen Handwerksgeossen ( welche inner Zeit von zehn Jahren ohne Einwilligung des Stadt-Aachner Meyers zu Burtscheid sich niedergelassen ) daseibst abzuschaffen, und mit der Wiedertaufferinn Maria Theurzeit Wittib Bartholomesen Hermans den Anfang zu machen.

Gleich dann auch der Rath unterm 31. August 1663. einen Lieutenant mit 65. Mann zu Burtscheid einrücken, die Behausung der Wiedertaufferinn aufschlagen, und ihre Tuchpreß mit der eisernen Spill abbrechen, und auf einen Karren wegfahren ließ.

Ebenmäßig schickte der Rath unterm 20. Sept. 1663. ein Commando Soldaten auf Burtscheid mit Karren und Arbeits-Leuten, und ließ bey denen, inner zehn Jahren, ohne Einwilligung des Meyers eingeschlichenen Handwerkern das Werkzeug wegnehmen, als bey denen Tuchscherern und Miscellans Wirlern die Spill aus den Pressen, bey den Wollenwebern den Brustbaum, und Fußtritt, bey den Leinwebern den Unterlauser, bey den Nadelmachern den Schwengel vom Rad, bey den Messgern den Fleischhaken, bey den Schustern das Schuster Messer, den Ahl, und Zwickzange, und bey den Beckern den Ring vom Ofenloch wegnehmen, und die Backöfen einschlagen.

Hierüber führte die Abtissin so für sich als Namens ihrer Burger zu Burtscheid wider Bürgermeister Scheffen und Rath zu Aachen, und derselben Commandirte Soldaten beym Kaiserl. Reichs Kammergericht zu Speyer folgende Klage:

„ Obwohlen

„ Obwohlen in der Constitution des Landfriedens verbotthen , daß  
 „ kein Stand dem Reich unmittelbar unterworfen selbst oder durch  
 „ die seinige , einem andern gleicher Gestalt dem Reich verwandt , und  
 „ zugethan , oder dessen Angehörigen mit Gewalt überfallen ; vielwe-  
 „ niger dessen seiner Herrlichkeit ingeseffene Bürger , und Unterthas-  
 „ nen in ihren freyzugelassenen ab immemoriali tempore hergebracht  
 „ geübt , oder getriebenen Handwerkern behindern , selbige verbieten ,  
 „ die Instrumenta mit Aufschlagung der Häuser abbrechen , zerschlagen ,  
 „ deren spoliiren , hinwegführen , bedrohen , dolosè & hostiliter über-  
 „ fallen , oder solchergestalt in andern seinen hohen Regalien , Juris-  
 „ diction , Recht , und Gerechtigkeiten , respectivè eingreifen , oder ver-  
 „ kürzereu solle .

„ Obwohl auch die Abtey Burtscheid vermög des Heil. Römis-  
 „ mischen Reichs Matricul ein unmittelbarer Status Imperii seye , und  
 „ wirklich zu den allgemeinen Reichs-Tagen beschrieben werde ; auch ,  
 „ Kraft von Römischen Kaisern und Königen habenden Privile-  
 „ gien und Freheiten , in ihrem angehörigen Flecken Burtscheid  
 „ die hohe undisputirliche Obrigkeitliche *Jurisdiction* hätte , nem-  
 „ lich die Einwohner , Bürger , und Unterthanen darin auf und anzus-  
 „ nehmen , zu vermehren , denselben allerley Handwerker zuzulassen , und  
 „ zu vergünstigen .

„ Diesem allem jedannoch unerachtet seyen jüngsthin aus Befehl bes-  
 „ klagter Bürgermeister , Scheffen und Rath eine ziemliche Anzahl Sol-  
 „ daten in Thro der Abtissinn zugehörigen Flecken , und Herrlichkeit  
 „ Burtscheid eingefallen , und Gewalt bedrohet .

„ Worauf die Eingeseffene des Fleckens Burtscheid Thro der Suppli-  
 „ canticinn , als derer Herrschaft solches vorgetragen : welche dann vermög  
 „ in ihrem eigenen Flecken Burtscheid , und darüber habende *Obrigkeit-*  
 „ *liche Jurisdiction* zwar dieser großer Violenz nicht resistiren köns-  
 „ nen , noch wollen ; und damit all besorgendes großes Unheil , Mord ,  
 „ Raub , und Brand verhütet würde , eine schriftliche Protestation einge-  
 „ stellet 2c. 2c .

„ Sie Klägerinn seye mit mehrerem Verstand umgangen , und habe  
 „ den gesamten Eingeseffenen zu Burtscheid alle *Gegenwehr* ausdrücklich  
 „ verboten , und gesagt , daß sie contra tales Spoliatores & fractores  
 „ pacis publicæ ordinariâ Juris viâ procediren wollte . Die Behausung

„ wäre

„ wäre also aufgeschlagen, die Materialia und Instrumenta zerschlagen,  
 „ die eiserne Spill in 4. ad 500. Rthlr. werth herausgeschleift, auf einen  
 „ darzu mitgebrachten Karren geladen, und zwischen den gewehrten Sold-  
 „ daten mit aller Menschen großer Furcht und Schrecken ausurts-  
 „ scheid nach Aachen geführt worden.

„ Wobey die Beklagten noch nicht acquiesciren wollen, sondern fern-  
 „ ner der Suplicantinn anzeigen lassen, sie sollte diejenigen Personen  
 „ (welche in Frist von zehn Jahren allererst inurtscheid sich niederge-  
 „ lassen) heraustreiben, und der Herrschaft verweisen. Gleichsam woll-  
 „ ten Bürgermeister, Scheyffen und Rath einiger massen über den Flecken  
 „urtscheid der Obrigkeitlichen *Jurisdiction* sich unterfangen zc.

„ Da nun aber sich keineswegs gebühren wollte, daß Klägerinn in  
 „ ihrer herrschaftlicher *Jurisdiction*, Regierung, competirenden  
 „ hohen Regalien also gewaltthätig spoliirt, verkürzt, und bekümmert  
 „ werde.

„ Hierauf wurde unterm 1. October 1663. Mandatum de non  
 „ offendendo S. C. dahin erkennt, daß Bürgermeister, Scheyffen und  
 „ Rath zu Aachen gegen der Abtissinn ihre, in ihrem eigenthümli-  
 „ chen Flecken, und Herrlichkeiturtscheid wohnende Bürger, Un-  
 „ terthanen, und angehörige nicht mehr de facto und dem Landfries-  
 „ den zuwider mit gewaltthätiger Verbieth und Reducirung der treibens-  
 „ der Handwerker, Spolirung des Werkzeugs, und bedrohter Aus-  
 „ treibung, heimlich noch öffentlich vornehmen, wie nicht weniger  
 „ die Abtissinn in allen ihren über die Herrlichkeiturtscheid habenden  
 „ hohen privilegirten Rechten, und Gerechtigkeiten, oder Obrigkeit-  
 „ lichen *Jurisdiction* forthin nicht mehr molestiren solle.

Wogegen die Stadt in ihren Exceptionibus de præf. 15. Jan.  
 1664. sagte: daß die Abteyurtscheid Anno 1351. ihre Kraft Kö-  
 nigslicher Kaiser und Königlichen privilegien gehabte hohe Obrig-  
 keitliche *Jurisdiction* in bemeldtem Dorf und Herrlichkeiturts-  
 scheid der Stadt Aachen ewig und erblich übertragen habe.

Dahero es eine handgreifliche Absurdität seye, daß die Abtissinn  
 in ihren Narratis processuum hin und wieder diejenige Obrigkeits-  
 liche *Jurisdiction* (welche von ihren Vorfahren erblich abdicirt,  
 und der Stadt Aach übergeben ist) de præsenti sich zueignen, und  
 der Stadt Aachen totaliter das Jus in modum Superioritatis  
 ordinandi abspreehen dürfe.

Der



Der Rath habe seine Unterthanen durch Execution zum Gehorsam gebracht, um solcher Gestalt sein habendes Landfündiges Recht, und Gerechtsam der Burscheider Superiorität und Landes Obrigkeit zu defendiren.

In Replieis de præf. 4. Maji 1664. sagte die Abtissinn: daß dem Rath zu Aachen ingesolg Übertrag vom Jahr 1351. nicht die Obrigkeitliche Jurisdiction sondern nur die bloße Meierrey zustünde.

In Duplicis ex parte Magistratus de præf. 23. Aug. 1664. Pag. 4. heißt es: Obrigkeitliche Jurisdiction oder Superiorität.

In Triplica de præf. 7. Aprilis 1671. acceptirte die Abtissinn das gegentheilige Eingeständniß, daß sie von Kaisern und Königen mit der undisputirlichen Obrigkeitlichen Jurisdiction und Jure Superioritatis der Herrlichkeit Burtscheid begnadiget seye.

Ob nun gleich die Herrn Beklagte vorgeben, als wann das gerührte Jus Superioritatis auf sie transferirt worden wäre.

Item daß Sie, Abtissinn, gleich Anfangs als ein immediater Reichsstand in Jure Superioritatis Territorialis sich fundirt habe, also bestunde sie noch dabey, daß sie, in Kraft dessen, die Einwohner und Unterthanen in besagter Ihrer Herrschaft auf und anzunehmen, fort denselben allerley Handwerk zuzulassen Macht habe.

Sodann wird in eadem Triplica das Wort: obrigkeitliche hohe Jurisdiction und Superiorität immer promiscue gebraucht.

Pag. 11. & 13. wird Superioritas omnimoda Jurisdiction genant.

In Recessu submissivo de præf. 3. Aprilis 1676. wird universalis & omnimoda Jurisdiction & Superioritas pro Synonimis gebraucht. Item Jus Territoriale & Jus Superioritatis. Item Territorial Obrigkeit. Item Landesherrliche Obrigkeit und Bottmäßigkeit.

In dem gleichmäßigen Schluß-Recess von Seiten Burtscheid de præf. 24. April 1677. heißt es Superiorität und Oberherrlichkeit. Jus Superioritatis oder Hohe Obrigkeit. Item omnimoda Jurisdiction. Pag. 7. obrigkeitliche Jurisdiction. Ibid. Territorial Obrigkeit. Pag. 8. Omnimoda & suprema Jurisdiction. Pag. 9.

Der

Der Rechtsstreit entstand also über das Recht neue Einwohner in Burtscheid anzunehmen, und die Handwerker daselbst zu erlauben.

Die Abtissinn gabe vor: daß dieses Recht Ihro allein und privativè zustünde, und fußte sich desfalls auf die Ihro allein zuständige Obrigkeitliche *Jurisdiction*; vorgehend, daß der Stadt nur allein die bloße Meiercy, oder Simplex *Jurisdiction* übertragen worden wäre. Folglich thäte die Auf- und Annahm der Bürger, und Zulassung der Handwerker in ermeldtem Flecken Burtscheid der Stadt ganz und gar nicht angehen.

Die Abtissinn gabe daher das Unternehmen der Stadt für einen Eingriff in diese Ihro allein zuständige Herrschaftliche *Jurisdiction* an; klagte daher wider die Stadt auf die Constitution des Landfriedens, als wann nemlich die Stadt eben dadurch den Landfrieden gebrochen hätte: begehrte und erhielt solchemnach wider die Stadt ein Mandatum de non offendendo S. C.

Es ware also freylich überall Quæstio de Superioritate, wer Dominus Territorialis in Burtscheid seye; Weilen die Auf- und Annahm der Bürger und Zulassung der Handwerker in Burtscheid ad Superioritatem und nicht ad simplicem *Jurisdictionem* gehörig.

Da also die Stadt von angestellter Klage auf die Constitution des Landfriedens absolvirt und entlediget, wie auch das darauf gegründete Mandatum de non offendendo cassirt, und aufgehoben worden: so ware dieses schon das erste Kennzeichen, daß der Stadt die Landesherrliche Hoheit über Burtscheid zugesprochen seye.

Zweytens aber heißt es bey der Urtheil: *Dann ist in Puncto Jurisdictionis Territorialis gleichfals erkannt.*

Diese *Jurisdiction* Territorialis ware in Actis Obrigkeitliche *Jurisdiction*, Herrschaftliche *Jurisdiction*, Landes Obrigkeit, omnimoda *Jurisdiction*, universalis *Jurisdiction*, suprema *Jurisdiction*, Jus Territoriale, Territorial Obrigkeit, Landesherrliche Obrigkeit, Landesherrliche Vortmässigkeit, die Oberherrlichkeit, hohe Obrigkeit, und Jus Superioritatis promiscuè genannt worden.

Ueber die Simplex *Jurisdiction* oder bloße Meiercy ware gar keine Frage; diese ware der Stadt gar nicht strittig gemacht, folglich konnte  
auch

auch darüber keine Entscheidung Platz finden. Was also entschieden worden, ware die strittige Superiorität oder Jurisdictio Territorialis.

Drittens wurde der Stadt die Superiorität dadurch zuerkannt: Weilen der Abtissinn ihr Angeben ( daß nämlich die controvertirte Auf- und Annahm der Burger und Zulassung der Handwerker in ermeltem Flecken Burtscheid Ihro als Abtissinn allein und privative zustehet, auch sie vor der an sich gebrachter Erbvogten in dessen Besitz gewesen ) der Gebühr zu erweisen aufgegeben worden.

Dann wann die Superiorität nicht der Stadt, sondern der Abtissinn zugesprochen worden wäre; so hätte derselben solcher Beweis nicht aufgegeben werden können: angesehen die Aufnahm der Burger und Zulassung der Handwerker ansonst in Regula ein Effectus oder Appendix der Superiorität ist. Die Stadt hatte also die Regel für sich, und die Abtissinn gegen sich, folglich liegt Ihr ob, Ihr Angeben zu erweisen.

Viertens. Da ist der Stadt, Kraft des Übertrags vom Jahr 1351. die in Actis strittige Territorial Jurisdiction über das Gericht und Flecken Burtscheid, samt denen davon dependirenden Gerechtsamen, jedoch anderster und weiter nicht, als sie selbige ( von der Territorial Jurisdiction dependirende Gerechtsame ) bishero rechtmäßig exercirt und hergebracht hat, adjudicirt und zugesprochen worden.

Diese angehenkte Einschränkung zeigt schon, an und für sich selbst, klar gnug an, daß durch das Wort: *Territorial Jurisdictio*. Etwas mehr als die bloße Meierrey oder simplex Jurisdictio verstanden worden seye.

Diese von der Territorial - Jurisdiction dependirende Gerechtsame sind unter andern: das Recht Brauhäuser zu errichten, Gerichtsscheffen, Gerichtsschreiber, Gerichts-Anwält und Gerichts-Diener anzuordnen, die Geld-Straffen zu empfangen &c.

Hierin hat die Stadt den Vogt miteinstehen lassen. Und eben deswegen heißet es in Urteil: jedoch anderster und weiter nicht, als sie selbige Gerechtsame bishero rechtmäßig exercirt und hergebracht.

Stem

Item ein von der Territorial-Jurisdiction dependirendes Gerechtfam ist die Auf- und Annahm der Burger und Zulassung der Handwerker. Die Frau Abtissinn hatte in Actis angegeben, daß Thro als Abtissinn diese Jura allein und privativè zustehen thäten. Weilen aber der Stadt die in Actis strittige territorial-Jurisdiction über das Gericht und Flecken Burtscheid zugesprochen wurde; so mußte die Frau Abtissinn ihr Angeben, als eine Exceptio à Regula, der Gebühr erweisen; derowegen Thro solches auch per Sententiam auferlegt wurde. Da nun der Streitpunct über dieses territorial-Gerechtfam bis dahin unentschieden bliebe; darum hiesse es auch in der Urtheil: jedoch anderster und weiter nicht, als sie selbige, von der Territorial-Jurisdiction dependirende Gerechtfamen **bishero rechtmäßig exercirt und hergebracht**. Und eben deswegen wurde der Stadt auch auferlegt, das denen neu angekommenen Handwerker abgenommene Werkzeug hinter das Gericht zu legen, N.B. bis zur völliger der Sachen Erörterung. Nämlich bis dahin, daß der Streit-Punct über die controvertirte Auf- und Annahm der Burger und Zulassung der Handwerker in ermeldtem Flecken Burtscheid rechtlich entschieden seyn würde. Und das ware also noch sehr weit entfernt von der präterdirten Restitution.

Da nun die Territorial-Jurisdiction oder Superiorität der Stadt allein, und nicht der Abtissinn zuerkannt worden; folglich die Stadt auch von daher die Regel für sich hat; so ist die Meinung gewiß nicht und kan nicht seyn, daß die Stadt jedesmahl sollte erweisen müssen, daß sie dieses oder jenes Territorial-Recht vor der Urtheil exercirt und hergebracht habe. Sondern die Stadt hat das Recht, alle von der Territorial-Jurisdiction dependirende Gerechtfame privativè allein zu exerciren, in so fern Dieselbe durch die, der Erbsogtey halben getroffene Verträge den Vogten nicht hat davon mitparticipiren lassen, und in so fern die Abtissinn Exceptionem à Regula für sich nicht erweisen kan.

Aus diesem Kaiserlichen Cameral-Urtheil vom Jahr 1684. ist, in Betref des Wortes: **Gericht** und dessen Bedeutung, auch dieses noch nachzuhohlen: daß auch so gar in diesem Urtheil eben wie in dem Übertrag vom Jahr 1351. das Wort: **Gericht** pro Territorio gebraucht werde, in Verbis: „ Daß Beklagten, Kraft der, in Anno  
 „ 1351. beschehener, und ad Acta gebrachter Cession, die strittige  
 „ Territorial-Jurisdiction über das **Gericht** und Flecken Burt-

„ scheid

„ Scheid zu adjudiciren, und zuzusprechen seye. Et paulo inferius.  
 „ Noch die Einwohner ermeldten **Gerichts** und **Flecken Burts**  
 „ scheid zu beeinträchtigen.

Summa, je mehr man den Übertrag vom Jahr 1351. und das Urteil vom Jahr 1684. leset und nachsinnet; je heller und klarer das Gerechtfam der Stadt Aachen und der Unfug der Frau Abtissinn aus beyden in die Augen faller.

Vergeblich thut dahero die Frau Abtissinn sich auf das Urteil vom Jahr 1735. abbeziehen. Damals ware kein Rechtsstreit zwischen die Frau Abtissinn und der Stadt, vielweniger ware der Rechtsstreit über die Superiorität; sondern der Rechtsstreit ware an Seiten der Gemeinds-Verordneten des Dorfs und Herrlichkeit Burtscheid gegen die Frau Abtissinn und Consorten über verschiedene Beeinträchtigung in ihrem Gemeinen Busch und sonst. Das Kaiserliche Reichs-Cammer Gericht setze also die streitige Puncten auseinander, und liesse dabey mit-einfließen, daß der Frau Abtissinn, als Landes-Obrigkeit, erheischender Nothdurft nach, Wald und Busch-Ordnungen zu machen in alle weg gebühre.

Die Meinung des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts konnte hies bey gar nicht seyn, der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid die Landes-Obrigkeitliche Jurisdiction über das Dorf und Herrlichkeit Burtscheid zuzusprechen; als worüber ganz und gar kein Rechtsstreit ware; sondern das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht supponirte, daß die Frau Abtissinn die unstrittige Landes-Obrigkeit wäre; und entschiede nur das: daß der Landes-Obrigkeit in alle weg gebühre, erheischender Nothdurft nach, Wald- und Busch-Ordnungen zu machen.

Es kan dahero nicht gesagt werden, daß das Kaiserliche Cammer-Gericht der Reichs-Stadt Aachen die Landes-Obrigkeitliche Jurisdiction hätte absprechen wollen, welche Deroselben im Jahr 1684. durch das nemliche Reichs-Cammer-Gericht zugesprochen worden; da zwischen die Frau Abtissinn und die Stadt super hoc puncto Jurisdictionis Territorialis seu Superioritatis der Rechtsstreit, und also dieses das Objectum Litis, oder der zu decidirende Punctus ware.

Res inter Alios acta tertio non præjudicat.      Enug daß der  
Reichs

Stadt Aachen bey der Urtheil gar nicht gemeldet werde : welches die Reichs-Stadt Aachen gegen alles Präjuoiz vollkommen sicher stellt.

Und dieses, aus der Urtheil vom Jahr 1735. hergeleitet werdende wollende Argument hat der Frau Abtissinn selbst so schwach gedünket, daß sie Dasselbe bey den höchsten Reichs-Gerichten in Causis ( worin es auf die Superiorität eigentlich ankam ) bis heran nicht hat brauchen dürfen.

Es geschicht also vermahlen nur blos zur Amusirung des Publici, und um die Burtstheider Unterthanen ( welche vermahlen, aber gewiß ohne Ursach, mehr auf der Seite der Abtissinn als ihrer rechtmässigen Landes-Obrigkeit lenken ) durch derley Vorspiegelung nur völlig irr zu machen.

Gleiche Bezielung hat die Frau Abtissinn darin, daß sie das Kaiserliche Reichs Hofraths Mandat vom Jahr 1765. und dessen Aufhebungs-Urtheil vom Jahr 1772. vermahlen so oft anziehet; da Ihr jedoch nicht der mindeste Vorthail hierdurch zugewachsen.

Dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath hat der bloße Übertrag vom Jahr 1351. so klar geschienen, daß Höchst-Derselbe keinen Anstand gefunden, ein Kaiserliches Mandatum S. C. de non turbando in Possessione vel quasi Superioritatis Territorialis, Eique annexorum Jurium & Prærogativarum in Pagum Burtscheid, Ejusque Incolas gegen die Frau Abtissinn sogleich zu erkennen.

Weilen aber die Frau Abtissinn die Exceptio Litis præventæ & adhucdum in Camera Imperiali indecisæ pendentis dagegen opponirte; die Litis præventionem auch nachgehends erwiese; à Lite decisâ verò ganz behutsam præscindirte.

So wurde blos aus dieser Ursach das erkannte Mandatum wieder eingezogen, und die Sach ad Judicium præventum hinverwiesen.

Wodurch also der Frau Abtissinn nicht der allermindeste Vorthail hat zuwachsen können; massen sie zu demjenigen Gericht hingewiesen worden, wo die Sach in puncto Superioritatis würklich entschieden ist.

Vergeblich thut auch die Frau Abtissinn sich darauf beziehen, daß sie bey dem öffentlichen Vogt-Geding drey mahl im Jahr, in Beyseyn des Stadt Aachener Meiers, für eine Kaiserliche Abtissinn und Grundfrau der Herrlichkeit Burtscheid anerkannt werde.

Angesehen die Stadt Aachen der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid den Titul einer Kaiserlichen Abtissinn, als Abtissinn eines Kaiserlichen Stifts, ganz gern gönnet. Gleich dann auch die Stadt Aachen der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid den Titul einer Grundfrau der Herrlichkeit Burtscheid darum nicht strittig machen will; weil Dieselbe in dem Übertrage vom Jahr 1351. sich die Grundzinsen in dem an die Stadt Aachen übertragenen Dorfe und der Herrlichkeit Burtscheid wohl ausdrücklich vorbehalten hat, und von daher die Grundfrau genannt wird. Das aber kan die Stadt der Abtissinn nicht einräumen, daß Dieselbe aus einer Grundfrau sich bis zur Landesfrau erheben wolle: denn Grundfrau kan die Abtissinn bleiben, so lang sie die Grundzinsen in dem Dorfe und der Herrlichkeit Burtscheid erhebt. Aber Landesfrau ist sie von 400. Jahren her nicht gewesen, und wirds auch noch so bald nicht werden.

Daß aber Grundfrau und Landesfrau nicht eins sey, solches ist der Frau Abtissinn am besten bekannt; maßen Dieselbe zu Vyhlen auch Grundfrau ist, aber noch lang nicht Landesfrau; Und die Frau Abtissinn wird es vor dem Fiscal der Herrn General-Staaten nicht sagen dürfen, daß Grundfrau oder Landesfrau eins sey. Die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden sind die unstrittigen Landes-Herrn zu Vyhlen, und die Frau Abtissinn ist daselbst bloß allein Grundfrau.

Gleicher gestalt ist der Herr Abt zu Corneli-Münster Grundherr zu Ober-Ausheim, Nieder-Ausheim, Glesen, Bergheimerdorf, Ichendorf und Wiedensfeld von wegen der Grundzinsen und Erbpächte, die Er deselbst zu empfangen hat: Se. Hochfürstliche Durchleucht der Herzog von Gülich aber sind daselbst Landesherr. Gleich der, zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchleucht den Herzog Wilhelm, und den Herrn Abt, Albrecht von Wachtendonck am 12. October 1569. zu Stand gebracht, und den 25. dito beyserseits ratificirte sogenannte Ober-Ausheimische Vertrag mit mehrern ausweist. In verbis.

„ Daß des Hohermeldten Fürsten Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, Herzogen zu Gülich 2c. alle hohe Obrigkeit und Jurisdiction (wie einem Landsherrn gebühret) über alle solche Dörfer zustehen; die Einwohner daselbst, gleich andere

Güliche

„ Gültliche Unterthanen, Ihrer Fürstlichen Gnaden, oder Dero darz  
 „ zu verordneten, Huld und Eyd thun; und der Herr Abt und seiner  
 „ Ehrwürden Nachfolgere Grundherren daselbst seyn und bleiben  
 „ sollen. 2c.

„ Die Scheffen zu Bergheimer Dorf ( unter welch Gericht die  
 „ andere fünf Dörffer mitgehörig ) sollen durch hochermeldten Herr  
 „ zogen Amtleuth und Befehlhaber, mit Rath der übrigen Scheff  
 „ fen, erwahlet und angesetzt werden. Und ist verglichen: wan  
 „ solche neue Scheffen anzustellen, daß Dieselbe ihrer Fürstlichen  
 „ Gnaden, Dero Erben und Nachkommen, als ihren rechten  
 „ Landsherrn, wie gemeldt,

„ Wie auch die jetzige und zukünftige Scheffen hinfürter dem  
 „ Herrn Abten und dessen Nachfolgern, aus sondern Gnaden und  
 „ Zulassung hochermeldten Herzogen, als Grundherren schwören sollen.

Also und gleicher gestalt ist die Frau Abtissinn Grundfrau, die  
 Stadt Aachen aber Landesherr zu Burtscheid.

Welche Landesherrliche Jurisdiction und Hoheit die Reichs-Stadt  
 Aachen auch signanter darin ausgeübt und hergebracht hat, daß nicht  
 allein die übrige Unterthanen und Einwohner zu Burtscheid, son  
 dern auch die Frau Abtissinn selbst in demjenigen Quanto ( welches die  
 Reichs-Stadt Aachen, als ein Mitglied des H. Römischen Reichs,  
 nach der Reichs-Matricul, in Reichs- und Erantzsteuren beyzutragen  
 hat ) wie auch in anderen Kriegs-Lasten und feindlichen Contributio  
 nen, Cammer-Zieler 2c. 2c. ihre Kata der Reichs-Stadt Aachen immer  
 bezahlt, und haben bezahlen müssen; dahero Dieselbe dan auch ( so  
 oft sie solchen Beitrag geweigert, oder sonst daran saumig gewesen )  
 von der Reichs-Stadt Aachen, aus beywohnender Landesherrlichen  
 Macht, dafür executirt worden sind.

Da es nun einmahl für allzeit ein unstrittiger Satz ist, daß die Frau  
 Abtissinn und das Konvent des Klosters zu Burtscheid das Burts  
 scheider Territorium ( so wie solches von Römischen Kaisern und Kö  
 nigen dem Kloster vormahls verliehen und geschenkt worden ) also und  
 gleicher gestalt der Reichs-Stadt Aachen, mit Ueberreichung des Halmis,  
 auf ewig und erblich cedirt und übertragen, und zugleich auch die dar  
 rauf sprechende Siegel und Brief mit einem übergeben haben.



So ist auch folglich der fernere Satz allerdings unwiderlegbar, daß die Reichs-Stadt Aachen der ungezweifelte Landesherr zu Burtscheid seye.

Und eben daraus rechtfertiget sich das Betragen der Reichs-Stadt Aachen in Stöhrung der neu-angelegten Landstrafß und Aufhebung des Weeg-Gelds von selbst.

Massen die Anlegung neuer Landstrassen, so wie auch die Anordnung und Erhebung des Weeg-Gelds ad Jura Regalia gehöret, welche niemand anderst als dem Landsherrn allein eigen find.

Diesem zufolge hat der hohe Rath zu Aachen aus Landesherlicher Macht und Gewalt seinem Gericht zu Burtscheid bey Straf des Ungehorsams und bedroheter scharffister Ahndung unterm 2.ten Dec. 1774. nachdrucksamst verboten, keine neue Landstrassen anzulegen, noch auch die alte Landstrassen zu verändern, ohne des hohen Raths als Landesherrn besondern Erlaubnuß. Welche Landesherliche Verordnung dem Gericht zu Burtscheid durch den vom Rath angeordneten Meyer daselbst den 7.ten dico insinuiert, und ad Protocollum übergeben worden ist.

Dessen aber ungeachtet, wurden auf einen frühen Morgen des 5.ten April 1770. durch fremde Arbeits-Leuth hinter der Pfarrkirch über den Höffling, mitten durch den Garten des Drimborner Guts, über das Ginster-Feld, Wiesen und Acker des Brandens-Hofs, neben dem Esels-Weeg bis auf die Kraut-Mühl, nach dem Forst zu, die Linien zu der neuen Landstrafß gezogen; und des Ends überall die lebendige Hecken, Stauden und Bäum niedergehauen.

Da nun die verwittibte Frau Burgermeisterin de Lonneux, als Inhaberin des Guts, der Höffling genannt, am 5.ten, und Herr Heinrich Joseph von Chimus Ihro Kaiserlich Königlichen Majestät Obergforstmeister des Herzogthums Limburg, als Inhaber des Brandens-Hofs, Drimborner und Weingarts-Hofs, unterm 7.ten und 8.ten April 1775. dem Herrn Meyer und Vogtenlichen Herrn Statthalter zu Burtscheid solche Gewaltthat anzeigen, und um dessen Abstellung von Richterlichen Amts wegen durch Notarius und Zeugen anrufen ließen.

So erklärte sich der Herr Meyer so gleich willig, die Gewalt nie

zuthuen

Zuthuen des Vogteylichen Herrn Statthalters abzustellen. Der Vogteyliche Herr Statthalter aber verweigerte solche Abstellung, und erklärte, daß der Herr Bergvogt Daniels von der Frau Abtissinn, und dem Gerichte hierzu authorisirt worden sey.

Dieses war also der erste Actus, wodurch der Vogteyliche Herr Statthalter, ohne Concurrenz des Herrn Meyers, an der vorgehabten Einrichtung einer neuen Landstraß, und folglich an dem gewaltthätigen Eingrif in die Territorial-Gerechtfame der Reichs-Stadt Aachen, sich einseitig mitbetheiligte.

Hierauf befahle der hohe Rath zu Aachen seinem Gericht zu Burtscheid unterm 12.ten April 1775. nochmal alles Ernstes und nachdrucksamst: zur Errichtung einer neuen Landstraß, oder zur Veränderung der alten Landstraß, ohne des Raths besondere Erlaubniß, gar nicht zu concurriren, mithin an derley gewaltthätige Eingriffe in das Stadt Aachener Territorial-Gerechtfam sich gar nicht zu betheiligen.

Welchen wiederhohlten Landesherrlichen Befehl der Herr Meyer unterm 21.ten dito dem Gericht zu Burtscheid vorgetragen und ad Protocollum hinterlassen hat.

Diesem aber schnurgrad zuwider und entgegen, gieng der Vogteyliche Herr Statthalter, den 24. April Nachmittags zwischen vier und fünf Uhren wiederum einseitig und ohne Concurrenz des Herrn Meyer, selbst in Person mit bey sich habenden Gerichts-Scheffen und dem Gerichts-Diener auf die Gegend des vorgehabten neuen Wegs am Höffling, Drimborn und Brandenhof, und sagte dasigen Pächtern an: daß es nunmehr beschlossen sey, den neuen Weg einzurichten und zu vollführen. Wobey er den besagten Pächtern zugleich anbefohlen, die in den lebendigen Hecken den 5.ten davor gemachte, aber von ihnen, Pächtern, auf Befehl ihrer Herrschaften zugezäunte Oefnungen wieder offen zu machen. Welchem der Burtscheider Secretarius und Mit-Scheffen, Herr L. Franzzen, noch hinzusetzte: wofern sie, Pächter, das zugezäunte selbst nicht hinwegnehmen würden, daß sie, Scheffen, alsdann solches Gehölz Preis geben; mithin sie, Pächter, nichts dafür nutzen würden.

Diesem zufolge ward unterm 27. April mit Aufwerfung der Wasser-Graben zu der neuer Landstraß wirklich der Anfang gemacht.

Weil aber solches ein offenerer gewaltthätiger Eingrif in die

Territorial

Territorial Rechten der Stadt Aachen war, so kame selbigen Tags nachmittags der grosse Rath außergewöhnlich beisammen, und ward von Hoch-Demselben beschloffen, solche offenbar widerrechtliche Gewaltthätigkeit durch erlaubte Gegenwehr abzustellen, mithin der Reichs-Stadt Aachen Territorial-Rechten über ihr Dorff und Herrlichkeit Birtscheid auf die best thünlichste Art zu verthätigen: Welches zu bewerkstelligen Wohl-Regierenden Herren Bürgermeistern und Beamten besonders aufgetragen wurde.

In dessen Gemäßheit ward von Wohl-Regierenden Herren Bürgermeistern und Beamten noch selbigen Tags beschloffen; weilien die, durch Herrn Notarius Krämer, namens Wohl-Regierender Herren Bürgermeistern, selbigen Morgens geschehene Protestation nichts fürchten wollte; daß ein Militair Commando mit einigen Arbeits Leuten ausmarschieren, und das angefangene neue Werk stören sollten. Welches dan auch gleich andern Tags den 28. Morgens früh bey anbrechenden Tag ins Werk gestellt, und der ausgestochene Graben wieder zugeworffen, die Gegend des angefangenen neuen Weegs aber mit Soldaten besetzt wurde.

Selbigen Morgen ungefehr um halb neun Uhr lieffe der Herr Berg-Vogt Daniels (welcher diesen neuen Weg zu verfertigen, wie Er sagte, von der Frau Abtissinn und dem Gericht zu Birtscheid übernommen hatte) den zugeworffenen Graben wieder aufwerffen: als aber das Militair-Commando auf die Arbeiter anruckte; da lieffen diese Schauffel und Hack fallen, und lieffen fort.

Ungefehr um elf Uhr meldeten sich die beyde Herren Scheffen des Birtseider Gerichts, Schaaff und Bongarts, mit zween Nachbarn aus der Gemeinde, benennentlich Mathias à Campo und Johann Wilhelm Meuser, in Begleitung des Gerichts-Diener Lohe, erstlich bey dem Militair-Commando, und nachgehends bey den, von Herrn Bürgermeistern und Beamten nachgesetzten Executions-Commissarien; und sagten, daß sie von der Frau Abtissinn, von dem samtlichen Gericht und von der ganzen Gemeinde zu Birtscheid deputirt wären, um zu fragen: Wer die Truppen dorthin geschickt habe, und warum? Welchen (nachdem man dem Gerichts-Diener hatte heiffen zurückbleiben) zur Antwort gegeben wurde: daß Burgermeister, Scheffen und Rath zu Aachen, als Landesherren über Birtscheid, das Militair-Commando abgeschickt hätten; um den, ohne ihr Wissen und

Willen,

Willen, angefangenen neuen Weg zu stören, und also solchen unerlaubten Eingriff in ihr hohes Territorial Gerechtsam durch rechtmässige Gegenwehr abzuwehren. Worauf die Burtscheider Deputirte bedroheten: daß man ihrer seits Gewalt mit Gewalt abtreiben würde.

Welche bedrohliche Eufferung den hohen Rath zu Aachen veranlaßte, daß dieser in dortiger Gegend des angefangenen neuen Wegs ein Militair Commando bis den 3. Sept. stehen lassen mußte. Welche Unkosten dahero das Gericht zu Burtscheid, wie billig und recht ist, der Stadt wieder ersetzen muß.

Um nun alle Welt zu überzeugen, daß die Stadt Aachen Landesherr über Burtscheid seye; so ließ der hohe Rath zu Aachen, nebst der Original Cession und Übertrag vom Jahr 1351. auch diejenige Original Siegel und Brief abdrucken, welche die Frau Abtissin und das Konvent des Klosters zu Burtscheid der Stadt Aachen, bey Cedir- und Übertragung ihres Gerichts und Dorfs, zugleich mit übergeben hatten; als woraus klärllich zu ersehen, daß der Sinn, und die Meinung der Frau Abtissin und des Konvents anders nicht gewesen, noch anders habe seyn können, als der Stadt Aachen das Burtscheider Territorium und die damit verknüpfte Territorial-Rechten und Hoheit auf ewig und erblich zu übertragen, so wie solches alles ihrem Kloster dabevorn von Römischen Kaisern und Königen verliehen und gegeben worden war.

Da aber der hohe Rath zu Aachen bey Gelegenheit des angefangenen neuen Wegs wahrgenommen, daß das Gericht zu Burtscheid mit der Frau Abtissin des dasigen Stifts dahin sich einverstande, daß Dieselbe der Reichs-Stadt Aachen die Territorial Hoheit stittig machen wollten; so sahe der Rath zu Aachen sich gemüßiget, auf seine Territorial Gerechtsame mehrere Achtung zu haben; um dahero all nachtheiligen Folgen fürzukommen; so ließe der Rath zu Aachen am zweeten Sept. eine Landesherrliche Verordnung zu Burtscheid anschlagen, und selbige dem Gericht daselbst, dem Nachbar-Mann und den Weg-Gelds Pächtern insinuiren; wodurch verboten wurde, daß niemand in Burtscheid Weg-Geld einforderen oder empfangen sollte, bevorn der Rath, als Landesherr zu Burtscheid, darüber verordnet haben würde; gleich dan auch niemand in Burtscheid sich unterstehen sollte, die gemeine Straß aufzubrechen, oder etwas daran zu ändern, ohne besondere Erlaubnuß des Rathes als Landesherrn, und

zwar

zwar bey Straf des Ungehorsams und der verletzten Landesherrlichen Hoheit.

Wobey der Rath aber zugleich auch die Versicherung gabe, daß Er die Burtstheider Einwohner, wie seine selbst eigene Bürger, Landes-Väterlich zu schützen und zu handhaben, fort Dieselbe bey ihren wohlhero brachten Rechten und Freyheiten zu belassen allerdings gemeint seye.

Weilen aber solche Landesherrliche Verordnung gar nicht befolget, sondern mit Erhebung des Weg-Gelds fortgefahen, und die sich dessen weigerende sogar mit der personalen Arrestirung bedrohet wurden; so beschloffe der Rath zu Aachen am 9. ten September: nunmehr zu Rettung seiner Landesherrlichen Auctorität, und zu Beybehaltung seiner Territorial-Gerechtsamen, sich seiner Landesherrlichen Macht und Gewalt alles Ernstes und mit Nachdruck zu bedienen: befahle daher dem Gericht zu Burtstheid und zwar jedem Gerichts-Scheffen insbesondere, unter Straf von 100. Goldgulden von Erhebung des eigenmächtig angefesten Weg-Gelds alsofort abzustehen; mithin den Weg-Gelds-Empfängern sogleich ansagen zu lassen, daß diese kein Weg-Geld einfordern sollten; widrigenfalls und bey Entstehung dessen ein jeder Gerichts-Scheffen (welcher sich dieser Landesherrlichen Verordnung nicht gehorsamlich fügen dürfte) für solche 100. Goldgl. nicht allein gleich executirt, sondern auch auf Derselben Kosten die behörige Zwangs-Mittel zu gewisser Abstellung des Weg-Gelds sofort fürgenommen werden solten.

Wodurch das Gericht zu Burtstheid so weit zum Gehorsam gebracht wurde, daß selbiges seinen Weg-Gelds Pächteren ansagen liesse, ferner kein Weg-Geld einzufordern noch zu empfangen: Gleich diese dan auch bis den 18. Sept. kein Weg-Geld eingefodert noch empfangen haben.

Da aber die Frau Abtissinn des Stifts zu Burtstheid durch den Vogtenlichen Herrn Statthalter den vormahligen Weg-Gelds Empfänger, Rumpen und Beckers, am besagten 18. ten Sept. neuerdings ansagen ließ, daß diese das Weg-Geld einzufordern und zu empfangen vom neuen anfangen, und die sich dessen weigerende dafür pfänden solten: Diese sodan auch am besagten 18. Sept. aus Geheiß der Frau Abtissinn, das Weg-Geld neuerdings einzufordern anfangen, und dem Kutscher des Herrn Caspar Strauch (weilen derselbe das

vom Rath zu Aachen abzustellen befohlene, und vom Gericht zu Burtscheid auch wirklich abgestellte Weg-Geld zu zahlen weigerte) so gar ein Pferd vom Wagen durch den Gerichts-Diener Lohse abspannen und solches in den Pfand-Stall hinführen ließen.

So kam gleich andern Tags den 19. Dico der Rath zu Aachen auffergewöhnlich beysammen, und ward beschloffen:

„ Demnach anheut im Rath vorgekommen, was massen die Frau  
 „ Abtissinn des Stifts zu Burtscheid gestern neuerdings angefangen  
 „ habe, in unserm Dorf und Herrlichkeit Burtscheid Weg-Geld ein-  
 „ fordern, auch gar einseitig, ohne Concurrenz; unseres nachgesetzten  
 „ Meyers, ein Pferd durch den Gerichts-Bott arrestiren zu lassen:  
 „ Als ist im Rath beschloffen, diese, ganz neuerdings durch die Frau  
 „ Abtissinn angemachte Einnehmung des Weg-Gelds nachdrucksamst,  
 „ auch allenfals mit starker Hand zu behinderen; mithin die Landess  
 „ herrliche Gerechtsame der Stadt bester massen und mit Nachdruck  
 „ zu schützen und zu handhaben, fort die ungerechte Gewalt mit ero-  
 „ laubter Gegenwehr abzukehren. Wessen Executio Wohl-Regie-  
 „ renden Herren Bürgermeistern aufgetragen wird.

Diesem zufolge ist gleich andern Tags den 20. Dico Morgens früh nach der gewöhnlichen Eröffnung der Stadt-Thoren ein Militair Com- mando auf Burtscheid gangen, und hat das vorigen Tags aus Befehl der Frau Abtissinn durch den Gerichts-Bott einseitig und nulliter arrestirte Pferd ausm Stall der öffentlichen Herberg, St. Johannis-Bad genannt, zurückgenommen, und seinem Eigenthümer wieder zu gestellt; die Bretter ( worauf stunde: **Hier muß man Weg-Geld bezahlen** ) abgenommen; bey den Weg-Geld Empfängern, Rumpen und Beckers ( weilien Dieselbe nach dem Edict vom 2. Sept. und noch Tags vorher das Weg-Geld eingefordert hatten ) zwey Mann auf Execution hingelegt; und sodann an der obern Pfort zu Burtscheid die Wachtstub eingenommen, um solcher gestalt die fernere Einhebung des Weg-Gelds zu verhindern.

Hierauf forderte das Commando von der Gemeinde zu Burtscheid anders nichts als Feuer, Licht und Nachtslager; weßfals sie von dem Gemeinds-Vorsteher oder sogenannten Nachbar-Mann an den zeitlichen Forstmeister, Lt. Franzen, verwiesen wurden; gleich dan auch besagter Nachbar-Mann selbst den Herrn Lt. Franzen desfalls ansprache,

sprache, weiln solches anzuschaffen Dessen sein Amt seye: Dieser aber weigerte sich dessen mit diesem Ausdruck: Er hätte noch niemahlen Pritschen machen lassen, folglich thäte Ers für ihn auch nicht; gleich Er dan auch weder Feuer noch Licht für die Soldaten anschaffen wollte.

Der Rath zu Aachen hatte schon davorn seinem nachgesetzten Meyer zu Burtscheid aufgetragen, das Gericht daselbst unverzüglich convociren zu lassen, um unter andern zu veranstalten, daß dem Commando Feuer, Licht und Nachts-Lager verschafft würde: Dieser ließe auch auf den 21.ten Morgens 10. Uhr gewöhnlicher massen zu Gericht ansagen; der Bogtenliche Herr Statthalter ließe aber dagegen ansagen, daß so lang das Commando in Burtscheid seye, das Gericht nicht bey-sammen kommen sollte: Gleich dan auch der Gerichts-Secretarius, Herr Lt. Frantzen (welcher zugleich mit Scheffen ist) sich von Burtscheid ablenkirte, und auf Corneli-Münster gienge.

Dieses veranlaßte also, daß die mehriste Soldaten von dem Com-mando in der ersten Nacht vom 20. auf den 21.ten, und in der zweeten Nacht vom 21. auf den 22.ten unterm freyen Himmel, auf öffentlicher Straße, und aufm harten Steinpflaster ihr Nachtslager nehmen mußten.

Weilen die Soldaten aber auch Menschen sind; so ließe der Com-mandierende Officier den mehrgemeldten Forstmeister ersuchen, und an dessen Haus ansagen: was massen dafür gesorgt werden müste, daß seinen Soldaten nothdürftiges Nachts-Lager verschafft würde, widri-genfalls Er sich genöthiget sähe, seinen Soldaten in dessen Hause ihr Nachts-Lager nehmen zu lassen; massen er seine Leute länger nicht in der Nacht auf offener Straße liegen lassen könnte. Gleich dan deme-zufolg in der Nacht vom 22.ten auf den 23.ten ein Unter-Officier mit acht Mann in dem Haus des mehrgemeldten Forstmeisters ihr Nachts-Quartier nahmen, jedoch auf dem Zimmer, welches ihnen hierzu von der Haus-Mutter angewiesen wurde.

Weilen aber hierauf von besagtem Forstmeister denen Soldaten nothdürftiges Nachts-Lager oben an der Pfort verschafft wurde; so blieben die Soldaten auch daselbst bey-sammen.

Die Mutter des mehrgemeldten Forstmeister rühmet, daß die Sol-daten sich in ihrem Haus ganz still und brav aufgeführt hätten, und

Ihro auch gar nicht überlästigt gewesen: die Soldaten aber rühmen gleicher massen, daß die Hausmutter sie mit Bier und Brandwein beschenkt habe. So gehet es allemal gut, wenn man sich gegeneins ander freundselig betrügt; hart auf hart gehet aber selten gut.

Die Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid hat in dasigem Flecken unter mehr andern Häuser auch eins auf dem so genannten Ahrberg. Schon lang hiebervorn hatte der Einwohner und Pächter dieses Hauses bey der Frau Abtissinn angehalten, daß Dieselbe ihm ein ablaufendes Privat machen lassen möchte; welches Dieselbe aber niemahlen hat thun wollen.

Nachdem aber die Frau Abtissinn andere Einwohner zu Burtscheid vergebens hatte anfrischen lassen, die Raths Verordnung vom 2.ten Sept. allerdings zu verwinden schlagen, und die Straß nur kühn aufzubrechen: So hat Dieselbe, um den andern Nachbarn mit ihrem Exempel vorzugehen sich entschlossen, auf obgemeldetem Ahrberg die Straß aufbrechen zu lassen; welches Dieselbe am 20.ten dito Sept. auch wirklich ins Werk richten ließ.

Weilen dieses aber Schnurgrad gegen die Landesherrliche Verordnung vom 2.ten dito anlieffe; so störte das Militair-Commando solches Unternehmen: massen die Frau Abtissinn wegen ihrer, in dasigem Flecken gelegener Häuser eine bloße Privat-Person vorstellet. Der Rath zu Aachen ist aber gar nicht ungeneigt, die gebrochene Oefnung auf Begehren wieder zumachen zu lassen.

Den vorgemeldten Weg-Gelds Empfängern, Rumpen und Beckers, wurde gleich anfangs bedeutet: daß sie so lang die Execution behalten würden, bis sie sich der Raths-Verordnung vom 2.ten Sept. fügen und erklären würden, daß sie künftighin kein Weg-Geld ferner einfordern noch empfangen wolten. Da Dieselbe nun den 7.ten October die Erklärung schriftlich verfügten; so wurde Ihnen auch die Execution sogleich abgenommen.

Und sobald der hohe Rath zu Aachen versichert seyn wird, daß daselbst in Burtscheid auch durch andere, ohne seiner, als des Landesherrn, Verordnung, ferner kein Weggeld eingefodert noch empfangen werden solle; so wird der Rath sein militair Commando von Burtscheid wieder einziehen. Bis dahin aber bleibt das Commando daselbst, einstweil auf Vorjuch und Kosten der Stadt, und niemand zur Last; nur daß die Ge-

meinde



meinde zu Burtscheid Feuer und Licht in der Wachtstub, und dem Officier nur das bloße Quartier verschaffe.

Hieraus rechtfertiget sich also von selbst der Stadt-Nachener Verfahr in der gebrauchten Gegenwehr wider die von der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid neuerdings angemachte Anordnung des Weg-Gelds in dem Stadt-Nachener Dorf und Herrlichkeit Burtscheid.

Dan da die Stadt Aachen ungezweifelter Landesherr zu Burtscheid ist; so hat der Rath als Landesherr das, von dem Burtscheider Gericht angeordnete, und bis dahin erhobene Weg-Geld, ohne alles Bedenken, aus Landesherrlichen Macht und Gewalt wieder aufheben und verbieten können; weilen das Gericht zu Burtscheid die Superiorität und die Jura regalia durch Verjährung nicht erlangen kan.

Da aber die Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid das, vom Gericht, auf Landesherrlichen Befehl des Raths, abgestellte Weg-Geld von neuem wieder einfordern zu lassen sich anmachte; so konnte der Rath zu Aachen diesen neuerlichen Eingriff in sein Territorial-Gerechtfam keineswegs gleichgültig ansehen; sondern mußte ja nothwendig um alles Präjudiz abzukehren, die in Rechten erlaubte Gegenwehr dagegen vornehmen: daß aber dabey im geringsten nicht excedirt worden seye, solches beweiset der vorerzehlte eigentliche wahre Hergang.

Unter diesem Vorgang gefiele es dem Herrn Meyer zu Burtscheid sich einen Statthalter zu wehlen, und selbigen von dem hohen Rath zu Aachen bestättigen zu lassen, damit Er bey seiner Unpäßlichkeit oder andern Verhinderung, seine Amts-Pflichten durch Denselben versehen lassen könnte. Gleich dan auch der hohe Rath zu Aachen und wohlregierende Herren Bürgermeister, kraft des großen Raths Überkombst vom 21. Jenner 1681. den von Herrn Meyer benannten Statthalter unterm 26. Sept. ausdrücklich bestättigten.

Da nun mehrgemeldter Herr Meyer das Gericht zu Burtscheid auf den 28.ten dito Morgens um 10. Uhr convociren ließe, so protestirte die Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid wider diese Benennung eines Vice-Meyers oder Meyerey-Statthalters, welchen sie schimpfender Weiß einen Unter-Unter-Meyer zu betiteln, und das bey vorzugeben geruhete, daß diese Substitutio gegen alle Verträge und alte Observanz Schnurgrad ablaufen thäte.

Wessen Ungrund sich aber von daher ergibt; weilen noch kein einziger

ziger

tiger Vertrag aufzuweisen ist, wodurch dem zeitlichen Meyer oder auch Vogt zu Burtscheid benommen seyn sollte, bey seiner Verhinderung und Abwesenheit ( mit Bewilligung Dessen, welcher den Meyer oder respectiv Vogt anzusetzen hat ) einen Statthalter zu benennen, um seine Amts-Pflichten durch denselben versehen zu lassen.

Es ist aber so weit ab deme, als man diese Benennung eines Meyerens Statthalters gegen die alte Observanz anlauffen sollte; daß im Gegentheil Gemeind: Gerichts- und Protocoll- kündig seye, daß der noch wirklich lebende, und alle vorherige Meyern zu Burtscheid mehrmahlen einen Statthalter benennt haben, welcher ihre Stelle bey Gericht und sonst vertritt hat, und das ohne mindesten Widerspruch.

Wo nun der zeitliche Meyer zu Burtscheid das unstrittige Recht hat, einen Statthalter zu benennen pro unico Actu tantum; woher sollte es Demselben dan verboten seyn, einen Statthalter zu benennen, für so oft und vielmahl, als Er in der Zukunft verhindert seyn wird, seine Amts-Geschäften selbst in eigener Person zu versehen?

Der Herzog von Limburg ist Erbvogt zu Burtscheid, und die Frau Abtissinn des dasigen Stifts tragt diese Vogten von dem Herzog zu Lehen; Dieselbe kan aber und muß sogar einen Statthalter der Vogten benennen mit Bewilligung des Herzogen, Welcher den Benannten zum Statthalter der Vogten ansetzt, wie auch in Eyd und Pflichten nimmt, ohne daß die Frau Abtissinn den einmahl von Ihm benannten, und von dem Herzog einmahl angenommenen Statthalter der Vogten jemahls revociren könne. Warum sollte dan ein zeitlicher Meyer zu Burtscheid, mit Bewilligung des hohen Raths zu Aachen, keinen Statthalter der Meyerren ernennen können?

Folglich ware die angemachte Protestation der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid gegen die Ernennung eines Statthalters der Meyerren allerdings unerheblich und offenbar nichtig. Mithin hat Dieselbe auch gar nicht behindern können, daß der Herr Meyer die Ernennung eines Statthalters dem löblichen Gericht am besagten 28. Sept. in pleno consessu feyerlich kund gethan, Demselben seinen ernannten Statthalter vorgestellt und beeydiget, fort diesem seinen gewöhnlichen Sitz bey Gericht angewiesen habe für so oft und vielmahl, oder pro tot unicis Actibus, als oft und vielmahl Er, Herr Meyer, verhindert seyn, und selbst in Person bey Gericht nicht erscheinen werde.

Const

Sonst aber ist bekannt, daß derjenige von beyden Gerichts-Herren zu Burtscheid das Gericht zu convociren habe, in dessen Beding es ist: dan sonst könnte der Vogt dem Meyer seine gewöhnliche Gebinger, und der Meyer dem Vogt seine gewöhnliche Gebinger oder Gerichts-Tag durch sein bloßes nichtwillen willkürlich benehmen: welches ja offenbar unrecht wäre. Mithin ist genug, daß der Vogtenliche Herr Statthalter zu diesem Gerichts-Tag gewöhnlicher massen eingeladen worden seye. In dessen Willkühr stunde es aber gar nicht durch sein einseitiges Verbott (welches offenbar null und nichtig wäre) das Meyer-Beding zu verhindern.

Man will hier gar nicht erwehnen, vielweniger aber des Herrn Meyers sein an sich selbst ohnehin rechtmässiges Betragen dadurch rechtfertigen, daß der Vogtenliche Herr Statthalter mehrmahlen, aber offenbar nulliter in des Herrn Meyers Beding das Gericht convocirt, und gar in des Herrn Meyers Beding und in seiner Anwesenheit bey Gericht, mithin sub illius praesidio, sich der Mahnung offenbar nulliter angemasset, auch sonst verschiedene Actus Jurisdictionales, ohne Concurrenz des Herrn Meyers und gegen dessen Dank und Will, ganz einseitig und nulliter ausgeübt habe.

Es hat zwar dem Herrn Statthalter der Vogten beliebt, aus unzeitiger Complaisanz für die Frau Abtissinn des Stiftes zu Burtscheid, der von dem hohen Rath zu Aachen Amtspflichtmäßig gebrachten Gegenwehr wider die, von der Frau Abtissinn eben durch Ihn, Herrn Statthalter, neuerdings reatirte Eingrief in das Stadt Aachener Territorial Gerichtsamt diejenige Mahnen beyzulegen, welche auf die, von der Frau Abtissinn ausgeübte Thathandlung sich eigentlich schicken: und anbey zu sagen, als wan der Herrlichkeit Burtscheid ihre Freyheit benommen seyn sollte.

Allein, der Herr Statthalter der Vogten weiß selbst nur gar zu wohl, daß die, von der Stadt Aachen gebrauchte rechtliche Gegenwehr bloß allein gegen die Frau Abtissinn und gegen Deroselben Accentata gerichtet seye: Keineswegs aber wird dadurch die Freyheit des Gerichts oder der Herrlichkeit Burtscheid im mindesten gestört oder gekränkt Gleich dan auch der Vogtenliche Herr Statthalter in der Vertragmäßig gemeinschaftlichen Ausübung der Jurisdiction in dem allergringsten nicht gekränkt worden, noch künftig gekränkt werden soll.

Der

Der Vogtenliche Herr Statthalter wird sich aber auch wohl selbstn dahin bescheiden, daß es Ihme ganz und gar nicht zustehe, an die von der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid versuchte neuerliche Eingrief in die Landesherrliche Superiorität sich zu betheiligen. Als Statthalter schicket sich dieses für Ihme gewiß nicht: Und als Vogtenlicher Statthalter müste Er von selbst geneigt seyn, aus dergleichen Handel sich völlig auszuhalten.

Hieraus thut sich also das Betragen der Stadt Aachen in allen Fällen von selbst rechtfertigen. Dasjenige aber ( was von der Frau Abtissinn des Stifts zu Burtscheid hiergegen vorgestellt werden könnte) solle ferner vollkommen widerlegt werden.



\*\*\*\*\*  
 Mit Bewilligung eines hohen Rathes  
 Gedruckt bey J. W. S. Müller Stadt-Buchdruckern 1775











